



8. März 2018

Position des SIF zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Die digitalisierte Wirtschaft besteuern, aber nicht behindern

Die heutigen Regeln zur Besteuerung von international tätigen Unternehmen entsprechen nicht mehr den Gegebenheiten der modernen, zunehmend digitalisierten Wirtschaft. Für die Geschäftstätigkeit in einem Staat ist heute keine physische Präsenz in Form einer Betriebsstätte mehr erforderlich, welche eine Steuerpflicht begründet. Es genügt eine digitale Präsenz, die schwierig oder gar nicht zu erfassen ist und darum wohl nicht vollständig besteuert werden kann. Deshalb erarbeitet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD zurzeit Vorschläge, wie die Unternehmensbesteuerung an die neuen Entwicklungen angepasst werden kann. Am Grundsatz, Steuern dort zu erheben, wo die Wertschöpfung erzielt wird, soll dabei nicht gerüttelt werden.

Als wichtiger Standort international tätiger Unternehmen hat auch die Schweiz ein Interesse an Steuerregeln, welche einen fairen Wettbewerb ermöglichen und fördern.

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft befasst und hat eine Analyse erstellt. Diese bildet die Grundlage für die Position der Schweiz innerhalb der OECD:

- Die Regeln der Besteuerung sind grundlegend zu überprüfen. Die Digitalisierung hat die Geschäftsmodelle verändert. Einzelne Staaten haben darauf reagiert und bereits unilaterale Massnahmen eingeführt.
- Für die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft sind multilaterale Ansätze zu bevorzugen, welche die Gewinne im Staat besteuern, in dem die Wertschöpfung erbracht wird und die weder Doppel- noch Überbesteuerung verursachen.
- Massnahmen ausserhalb des Geltungsbereichs von Doppelbesteuerungsabkommen sind zu vermeiden. Dazu gehört zum Beispiel eine Abgabe auf digitalen Transaktionen, welche zu Über- und Doppelbesteuerung führen kann.
- Sofern ein Land kurzfristige Massnahmen einführen möchte – weil zum Beispiel ein internationaler Konsens für langfristige und definitive Lösungen auf sich warten lässt – sind sie so zielgerichtet und eng als möglich auszugestalten, sowohl auf in- wie ausländische Unternehmen anzuwenden und zeitlich zu befristen (Sunset-Klausel). Nur so können Doppel- und Überbesteuerung – und somit eine Behinderung und Benachteiligung der digitalisierten Wirtschaft, insbesondere von Start-ups und KMU – minimiert werden. Ein Beispiel einer kurzfristigen Massnahme wäre eine Abgabe auf digitalen Transaktionen, die auf die digitale Werbung von grossen Unternehmen mit über 750 Mio. EUR konsolidiertem Jahresumsatz beschränkt ist und eine Sunset-Klausel enthält.
- Langfristige Massnahmen sollen im Rahmen der bestehenden internationalen Steuerregeln und der bestehenden OECD-Task Force zur Digitalen Wirtschaft gefunden werden. Grundsätzlich sind bindende Standards Empfehlungen oder Auslegeordnungen vorzuziehen.